

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.

(2) ¹Die Gebühr für die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums ist

1. bei Weiterbildungsstudiengängen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 mit der Immatrikulation oder Rückmeldung,

2. bei Studienangeboten im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 mit der Immatrikulation zu entrichten.

²Soweit die Höhe der Gebühr bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(3) ¹Die Gebühr für die Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.